



**Benutzungsordnung  
für das Archiv für Philatelie der Museumsstiftung Post und Telekommunikation**

**§ 1  
Benutzung des Archivs**

Die Archiv- und Sammlungsbestände sowie die philatelistische Bibliothek des Archivs für Philatelie stehen jedermann, der berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, zur Verfügung, solange gesetzliche Bestimmungen, Regelungen der Museumsstiftung Post und Telekommunikation oder diese Benutzungsordnung dem nicht entgegen stehen.

**§ 2  
Benutzungsantrag und Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung des Archivs für Philatelie ist nach Anmeldung und auf Antrag möglich.
- (2) Die Benutzungserlaubnis gilt für den im Benutzungsantrag angegebenen Benutzungszweck und die dazu erforderlichen Bestände zunächst für ein Jahr. Bei Wechsel, Änderung oder Erweiterung des Benutzungszweckes ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (3) Wünscht eine Benutzerin/ ein Benutzer andere Personen zu seinen Arbeiten hinzuzuziehen, ist von diesen ebenfalls ein Benutzungsantrag zu stellen.
- (4) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Archivleiter.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen oder Befristungen versehen werden. Sie kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
  - a) der Erhaltungs- und Ordnungszustand des Archiv-, Bibliotheks- oder Sammlungsgutes eine Benutzung nicht zulässt,
  - b) schutzwürdige Belange Dritter einer Benutzung entgegenstehen,
  - c) Archiv-, Bibliotheks- oder Sammlungsgut aus dienstlichen oder anderweitigen Gründen nicht verfügbar ist,
  - d) der Zweck der Benutzung durch andere Unterlagen erreicht werden kann.
- (6) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, insbesondere wenn
  - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die die Ablehnung der Benutzungserlaubnis gerechtfertigt hätten,
  - c) die Benutzerin/der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht einhält,

d) die Benutzerin/der Benutzer Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,

e) die Benutzerin/der Benutzer die Entrichtung der Kostenerstattung für Dienstleistungen verweigert.

### **§ 3 Benutzung**

(1) Das Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut ist nur in Ausnahmefällen zu Ausstellungszwecken entleihbar und kann ansonsten nur in den Räumlichkeiten des Archivs für Philatelie benutzt werden.

(2) Bei großen Objektbeständen wird der Umfang des vorzulegenden Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgutes von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Archivs bestimmt. Die Bereithaltung zur Benutzung sowie die Benutzung selbst kann zeitlich begrenzt werden.

(3) Das Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleichem Zustand, in gleicher Ordnung, wie es vorgelegt wurde, wieder zurückzugeben. Den Anweisungen der Archivmitarbeiterinnen/Archivmitarbeiter ist Folge zu leisten.

(4) Werden Schäden am Archiv-, Sammlungs- oder Bibliotheksgut festgestellt, ist dies umgehend den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Archivs mitzuteilen.

(5) Für die Beseitigung von durch sie/ihn verursachte Schäden hat die Benutzerin/der Benutzer die Kosten zu tragen.

(6) Technische Hilfsmittel wie Kameras oder Scanner dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Archivleiters verwendet werden.

### **§ 4 Veröffentlichungen**

(1) Der Benutzer ist grundsätzlich berechtigt, schriftliche Aufzeichnungen aus dem benutzten Archiv- und Sammlungsgut anzufertigen. Die Veröffentlichung von Reproduktionen bedarf der Genehmigung des Archivleiters.

(2) Bei der Veröffentlichung ist als Herkunftsort „Archiv für Philatelie der Museumsstiftung Post und Telekommunikation, Bonn“ anzugeben.

(3) Der Benutzer hat dem Archiv für Philatelie unaufgefordert und unentgeltlich ein Exemplar jeder Veröffentlichung zu überlassen.

(4) In jedem Fall sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten und das Urheberrecht strikt zu beachten.

## **§ 5 Reproduktionen**

(1) Reproduktionen von Archiv- und Sammlungsgut können auf Antrag gegen Gebühr durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Archivs hergestellt werden. Das angefertigte Bildmaterial bleibt stets Eigentum der Museumsstiftung Post und Telekommunikation.

(2) Die Anfertigung von Reproduktionen mit Hilfe einer Kamera oder eines Scanners durch den Benutzer selbst ist nach vorheriger Genehmigung durch den Archivleiter gebührenfrei möglich. Wird ein Scanner verwendet, so sind qualitativ hochwertige Reproduktionen anzufertigen und dem Archiv für Philatelie ist unaufgefordert jeweils eine Kopie der Bilddatei zur Verfügung zu stellen.

Das Fotografieren mit Blitz ist nicht gestattet.

(3) Die angefertigten Reproduktionen dürfen ausschließlich für den freigegebenen Zweck verwendet werden. Die Benutzerin/der Benutzer darf sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Archivs für Philatelie vervielfältigen, veröffentlichen oder an Dritte weitergeben.

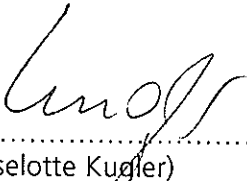
## **§ 7 Gebühren, Urheberrechte**

(1) Die Kosten für Dienstleistungen und Reproduktionen richten sich nach den Allgemeinen Bedingungen für die Ausleihe, Zurverfügungstellung und Nutzung von Bildmaterial und der Preistabelle der Museumsstiftung Post und Telekommunikation.

(2) Bei einer gewerbsmäßigen Nutzung und/oder Auswertung des im Eigentum des Archivs befindlichen Archivguts sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Die Vereinbarung von entsprechenden Entgelten bleibt vorbehalten.

Die Kuratorin der Museumsstiftung  
Post und Telekommunikation

Berlin, den 07.01.2017

  
.....  
(Dr. Lieselotte Kugler)